

**Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang (Vollfach) und Masterstudiengang  
„Mathematik“ und für den Bachelorstudiengang (Vollfach) und Masterstudiengang  
„Technomathematik“ im Fachbereich 3 „Mathematik/Informatik“  
an der Universität Bremen  
vom 16. März 2015**

**INHALT**

<b>§ 1</b>	<b>Allgemeines</b>
<b>§ 2</b>	<b>Ziele des Praktikums</b>
<b>§ 3</b>	<b>Zeitpunkt und Dauer des Praktikums</b>
<b>§ 4</b>	<b>Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung</b>
<b>§ 5</b>	<b>Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht</b>
<b>§ 6</b>	<b>Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung</b>
<b>§ 7</b>	<b>Konfliktregelung</b>
<b>§ 8</b>	<b>Inkrafttreten</b>

§ 1

**Allgemeines**

(1) Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mathematik“ (Vollfach) und für den Masterstudiengang „Mathematik“ und für den Bachelorstudiengang „Technomathematik“ (Vollfach) und für den Masterstudiengang „Technomathematik“ in der jeweils geltenden Fassung ist es den Studierenden möglich, ein Berufspraktikum zu absolvieren und in das Studium einzubringen.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnungen die Ziele und das Verfahren zur Durchführung eines Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

**Ziele des Praktikums**

(1) Studierende können ein mehrwöchiges Berufspraktikum absolvieren, um Einblicke in die spätere mathematische Berufspraxis zu erhalten. Während des Praktikums sollen sich die Studierenden mit typischen Anforderungen eines späteren Berufsfeldes vertraut machen, sie sollen dabei insbesondere mathematische Methoden zur Bearbeitung praxisrelevanter Probleme einsetzen.

(2) Die Organisation eines Praktikums und die Wahl des Betriebs oder Instituts obliegen den Studierenden. Ein Praktikum kann im In- und Ausland in jedem Unternehmen oder in jedem Forschungsinstitut durchgeführt werden, das ein Praktikum im Rahmen der hier beschriebenen Richtlinien gewährleisten kann. Ein Praktikum an einem rein mathematischen Institut oder Fachbereich ist ausgeschlossen. Zur Vorbereitung eines Berufspraktikums wird interessierten Studierenden eine Beratung durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten dringend empfohlen.

(3) Die Studierenden haben selber Sorge zu tragen, dass die von ihnen bearbeiteten Aufgaben den vereinbarten Tätigkeiten entsprechen und mathematisch ausgerichtet sind.

### § 3

#### **Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Ein Berufspraktikum kann im Bachelorstudium ab dem 2. Studienjahr und im Masterstudium absolviert werden.

(2) Das Berufspraktikum soll einen Zeitraum von mindestens vier Wochen als Vollzeittätigkeit umfassen. Praktika in Teilzeit bei entsprechend längerer Laufzeit sind für Studierende möglich, die Kinder betreuen oder Angehörige pflegen. Die Zeit zur Erstellung des Praktikumsberichts ist in diesem Zeitraum nicht inbegriffen.

### § 4

#### **Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**

Die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs 3 benennt eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten für die mathematischen Studiengänge, die/der die Studierenden bei der Auswahl eines Berufspraktikums beraten kann.

### § 5

#### **Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**

(1) Die Praktikumsstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt der Praktikantin/dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen. Die Bescheinigung der Praktikumsstelle kann durch einen Arbeitsvertrag und ein Arbeitszeugnis ersetzt werden.

(2) Im Anschluss an das Berufspraktikum verfassen die Studierenden einen Bericht, der den Betrieb bzw. das Institut, die während des Praktikums bearbeiteten Aufgaben und die gemachten Beobachtungen sowie gesammelten Erfahrungen beschreibt. Der Bericht soll auch eine Einschätzung des Praktikums in Hinblick auf die spätere Berufspraxis enthalten. Er soll einen Umfang von zehn Seiten nicht überschreiten.

Der Bericht ist bei der/dem Praktikumsbeauftragten spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Praktikums abzugeben.

(3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praktikumsstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin/des Praktikanten möglich.

### § 6

#### **Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung**

Auf Grundlage des Praktikumsberichts und der Betriebsbescheinigung prüft und bewertet die/der Praktikumsbeauftragte das absolvierte Berufspraktikum. Im positiven Fall kann es im Umfang von 6 CP im Bereich General Studies oder im Ergänzungsfach eingebracht werden; eine Benotung erfolgt nicht.

## § 7

### **Konfliktregelung**

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 18. März 2015

Der Rektor  
Der Universität Bremen